

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf		
Gremium Gemeindevertretung		
Tag	Beginn	Ende
14.12.2016	19.00 Uhr	21.20 Uhr
Ort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Heuberger
- Vorsitzender -

gez. Peglow
- Protokollführer -

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung Oelixdorf**

am 14.12.2016

Mitglieder:	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
CDU Manfred Bertermann	X	
Anne Kahl	X	
Jörgen Heuberger Bürgermeister	X	
Thies Möller 2. stellv. Bgm. -	X	
Martin Rentz	X	
Michael Gohr	X	
Kathrin Pfeiffenberger	X	
SPD Gero Pulmer - 1. stellv. Bgm. -	X	
Rainer Gosau	X	
Björn Warnke	X	
Gisela Albrecht	X	
FDP Walter Broocks	X	
Jürgen Gripp	X	

Ferner anwesend:

Frau Peters von der AC Planergruppe zum TOP 4 (bis 20.00 Uhr)
Frau Widmann

Herr Peglow als Protokollführer



01.12.2016

Einladung zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum Mi., 14.12.2016	Uhrzeit 19.00 Uhr
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wriethen“
5. Entlassung des Gemeindeführers
6. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
7. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts
8. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
10. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
11. Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oelixdorf
12. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
13. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
14. Mitteilungen und Anfragen
15. Vertragsangelegenheit
16. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht – vertraulicher Teil

gez. Heuberger
- Bürgermeister -

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die Tagesordnungspunkte 15 und 16 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht.

Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der Beschluss gefasst, die Tagesordnungspunkte **15 und 16** in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Herr Bürgermeister Heuberger regt an, das Thema „Gründung einer Kinderfeuerwehr“ im Rahmen der Haushaltsplanung zu beraten und die beantragten finanziellen Mittel bereitzustellen. Er würde sich freuen, wenn sich hierfür eine Mehrheit findet. Er hält es für sinnvoll, die Diskussion zur Gründung der Kinderfeuerwehr zunächst noch einmal in den Fachausschuss verweisen. Die Ausführungen des Bürgermeisters werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ansonsten ergehen keine Anträge zur Tagesordnung.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Ein Bürger erkundigt sich zum aktuellen Sachstand zur Windenergie in Oelixdorf. Herr Bürgermeister Heuberger wird in seinem heutigen Bericht unter dem Tagesordnungspunkt 3 noch zu diesem Thema berichten. Auf besondere Nachfrage bestätigt Herr Heuberger, dass die Arbeitsgruppe zur Windenergie zuletzt nicht mehr getagt hat. Für eine weitere Zusammenkunft hatte offenkundig kein Bedarf mehr bestanden.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Heuberger berichtet zu nachfolgenden Angelegenheiten:

3.1

Gemeindewehrführer Gunnar Lauritzen hat mit Schreiben vom 28.11.2016 um seine Entlassung gebeten. Mit diesem Gesuch wird sich die Gemeindevertretung noch unter dem Tagesordnungspunkt 5 befassen.

3.2

Die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitungen im Ort durch die Stadtwerke Itzehoe werden sich nach Einschätzung des Bürgermeisters voraussichtlich noch bis Mitte 2017 hinziehen.

3.3

Herr Heuberger stellt den aktuellen Sachstand zur SüVO dar. Dieses Thema soll im Rahmen der kommenden Bauausschusssitzung weiter beraten werden. Es hat sich in den letzten Wochen eine neue Vorgehensweise herauskristallisiert, die eventuell verfolgt werden soll. Auf diese Weise könnte das Verfahren voraussichtlich zeitlich eingekürzt und Kosten eingespart werden.

3.4

Die Freifläche hinter dem Kindergarten wurde neu verpachtet.

3.5

Im Rahmen der Verbandsversammlung ÖPNV am 15.12.2016 steht eine erneute Beratung zum HVV-Beitritt an. Die Stadt Itzehoe bewirbt in einer Beschlussvorlage intensiv den HVV-Beitritt durch den Kreis Steinburg. Dies würde die Gemeinden, nun, wo das Land Schleswig-Holstein aus der Finanzierung eines HVV-Beitritts durch den Kreis Steinburg raus ist, dauerhaft stark finanziell belasten. Ein HVV-Beitritt ist nach Ansicht des Bürgermeisters grundsätzlich positiv zu sehen, aber nicht zu jedem Preis.

3.6

Die Ausschreibung des MLF für die FF Oelixdorf ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Derzeit läuft eine Aufarbeitung der Angebote zur Vorlage eines Vergabevorschlags durch die KUBUS. Zum Fahrgestell und Aufbau wurden lediglich ein Angebot zur Beladung zwei Angebote abgegeben. Nach einer ersten Sichtung beläuft sich das Ausschreibungsergebnis für alle 3 Lose auf etwa 219.000€. Einige Bedarfspositionen wurden optional ausgeschrieben. Diese werden, sofern sie beauftragt werden, die Anschaffungskosten weiter erhöhen.

3.7

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des Regionalplanes zur Windenergie vor. Die ursprünglich angedachten Flächen im Amtsgebiet wurden allesamt durch die Landesplanung herausgenommen und sind nicht mehr im Entwurf des Regionalplanes enthalten. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass in Oelixdorf keine Windeignungsflächen zur Ausweisung kommen werden. Der Bürgerentscheid am 18.12.2016 wird dennoch stattfinden.

Zu Pkt. 4: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wriethen“

Herr Bürgermeister Heuberger führt in das Thema ein und begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Peters vom Planungsbüro AC sowie die Bauamtsleiterin, Frau Widmann. Er übergibt das Wort für weitere Erläuterungen an Frau Peters. Diese erläutert die aktuelle Situation zum Bauleitverfahren anhand einer Präsentation. Insbesondere geht Frau Peters auf das schalltechnische Gutachten ein. Die gemessenen Lärmbelastungen sind so hoch, dass kein reines Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Es kann lediglich ein Mischgebiet realisiert werden.

Zudem stellt Frau Peters die besondere Situation der Entwässerung dar. Ursprünglich war geplant, das anfallende Regenwasser über den vorhandenen Teich abzuleiten. Bislang war man immer davon ausgegangen, dass es sich bei dem Teich um einen genehmigten Feuerlöschteich handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bei dem Teich handelt es sich um ein zu schützendes Biotop. Eine entsprechende Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde liegt vor. Durch die Untere Naturschutzbehörde wird ein Erhalt des Biotops gefordert. Ein Einleiten des künftig zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Teich ist aufgrund des Biotopschutzes nicht möglich. Es müssen aus diesem Grunde weitere Mulden geschaffen werden, die teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes liegen. Die Fläche auf der die neue Entwässerungsmulde entstehen soll ist eine Ausgleichsfläche für den Windpark Rethwisch. Hierzu muss noch ein geeigneter Ausgleich herbeigeführt werden.

In dem Bereich des B-Plans liegen zudem schützenswerte Knicks für die, sofern sie beseitigt werden, Ersatz zu leisten ist. Dieser kann nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Freifläche nördlich des Kindergartens erfolgen.

Auf der angedachten privaten Zuwegung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen werden müssen, um eine hintere Erschließung zu ermöglichen.

Frau Peters präsentiert einen B-Plan-Entwurf, dem insbesondere die Baugrenzen, die notwendigen Entwässerungsmulden sowie das vorhandene Biotop entnommen werden können. Herr Pulmer erkundigt sich nach dem erforderlichen Schallschutz für das Baufeld 4 hinter dem Feuerwehrgerätehaus. Dieser ist nach Darstellung von Frau Peters mit Verweis auf das vorliegende Schallgutachten nicht besonders erforderlich. Die Gemeinde kann natürlich dennoch einen Schallschutz realisieren. Sie bittet jedoch zu bedenken, dass dies mit erheblichen Kosten verbunden sein würde.

Frau Peters erläutert die textlichen Festsetzungen zum B-Plan. Diese sind im Wesentlichen aus dem bisherigen B-Plan übernommen worden. Bei den zulässigen Materialien zu den Außenwänden hat es jedoch eine Ergänzung gegeben. Künftig sollen auch Wandverkleidungen aus Holz möglich sein.

Frau Albrecht spricht die Zulässigkeit von Pultdächern an. Diese sollten ihrer Ansicht nach herausgenommen werden. Diese waren nach dem bisherigen Plan ebenfalls nicht zulässig. Hierzu schließt sich eine kurze Diskussion an. Letztendlich spricht sich die Gemeindevertretung mehrheitlich gegen die Zulässigkeit von Pultdächern aus.

Frau Peters führt weiter aus, dass zudem die Dachneigung angepasst wurde. Hier folgt man den grundsätzlichen Vorgaben für ein Mischgebiet, in dem sich auch Gewerbebetriebe ansiedeln können.

Herr Bertermann erkundigt sich, ob auf die Mulde verzichtet werden kann, wenn eine Bebauung des gemeindlichen Grundstücks (Baufeld 4) nicht erfolgt. Er setzt an dieser Stelle die Mehrkosten für die Oberflächenentwässerung zu dem Verkaufserlös des Grundstücks in Relation. Herr Bürgermeister Heuberger hält die Kostenschätzung des Amtes für die Erstellung der Mulden für überzogen. Er geht davon aus, dass die Kosten geringer ausfallen werden. Herr Möller stellt zutreffend fest, dass die Kosten für die Erstellung der Entwässerungsmulden in die Kalkulation zur Regenwassergebühr einfließen werden und dadurch eine Refinanzierung erfolgt. Er spricht sich dafür aus, nicht auf eine Bebauung des gemeindlichen Grundstücks zu verzichten.

Frau Peters führt auf Nachfrage des Herrn Gosau aus, dass das derzeit anfallende Oberflächenwasser aktuell über den vorhandenen Teich und weiter über eine Leitung in die Verbandsleitung abgeleitet wird. Der Teich dient derzeit lediglich als Rückhalt.

Frau Peters berichtet zu den letzten Abstimmungen mit dem Kreis Steinburg und der Unteren Naturschutzbehörde. Demnach kann weiterhin ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Es ergibt sich dadurch glücklicherweise kein zusätzlicher Planungsaufwand und kein Zeitverzug.

Nach den Ausführungen von Frau Peters schließt sich eine rege Grundsatzdiskussion zur betriebenen Bauleitplanung an. Einzelne Gemeindevertreter halten die Planung für zu teuer. Es ist fraglich, ob sich die Vermarktung des Grundstücks rechnet. Die Gemeinde möchte sich jedoch entwickeln und es wird sich letztendlich mehrheitlich für die Bebauungsplanung ausgesprochen. Herr Heuberger hält das gemeindeeigene Grundstück für geeignet, dort 3 oder 4 seniorengerechte Wohnungen entstehen zu lassen. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wriethen“ für den Bereich südlich des Grundstückes Wühren 4, nördlich der Grundstücke Oberstraße 60 und 61 a, östlich der Straße Wühren und westlich der Grundstücke Wriethen 5 bis 11 sowie die dazu gehörige Begründung werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen gebilligt:
 - Keine Zulässigkeit von Pultdächern,
 - Anpassung des Plangeltungsbereichs im Hinblick auf die Entwässerungsmulde und
 - Ergänzung des Textteils zu den noch zu klärenden Ausgleichsflächen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes als einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. den §§ 13 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die nach § 13 a BauGB i.V.m. den §§ 13 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern.
3. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür, 2 dagegen

Zu Pkt. 5: Entlassung des Gemeindeführers

Herr Bürgermeister Heuberger fasst den Sachverhalt kurz zusammen und berichtet zu dem Entlassungsgesuch des Wehrführers. Herr Heuberger bedauert, dass Herr Lauritzen trotz Einladung nicht zur heutigen Gemeindevertreterversammlung erschienen ist. Er hat sich leider auch nicht für diesen Termin entschuldigt. Wortmeldungen gibt es in dieser Angelegenheit nicht. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Gunnar Lauritzen von seiner Tätigkeit als Gemeindeführer, mit Wirkung vom 14.12.2016, vorzeitig zu entlassen.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Herr Heuberger wird Herrn Lauritzen nun die Entlassungsurkunde sowie ein Präsent zukommen lassen. Gerne hätte er ihm die Urkunde heute persönlich übergeben und damit den Dank der Gemeinde an den Wehrführer verbunden.

Zu Pkt. 6: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015 hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht

Herr Bürgermeister Heuberger fasst den Sachverhalt zusammen und bezieht sich dabei auf die Beschlussvorlage und die zurückliegende Behandlung in den Fachausschüssen. Klärungsbedarf schließt sich hierzu nicht an. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die anliegende Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015

Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückge-

stellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1

Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechts sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Pkt. 3.8.2 Einzelfeststellungen

Zu Pkt. 3.8.2.5 Klärschlammabfuhr

Stellungnahme:

Die Gemeinden Lägerdorf, Münsterdorf und Oelixdorf haben im Jahr 2005 eine Firma für die Klärschlammmentwässerung und Entsorgung des Filterkuchens beauftragt. Der Einheitspreis pro m³ hat sich seit der Auftragsvergabe nicht erhöht. Bei einer erneuten Ausschreibung der Klärschlammmentwässerung und der Entsorgung des Filterkuchens, wäre der Einheitspreis pro m³ jetzt deutlich höher und das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot dann nicht beachtet. Sollten sich die Einheitspreise der beauftragten Firma erhöhen, wird das Amt Breitenburg für die Gemeinden Lägerdorf, Oelixdorf und Münsterdorf eine neue Ausschreibung für die Klärschlammabfuhr durchführen.

Zudem befassen sich die vorgenannten Gemeinden seit längerem mit dem Thema der Klärschlammpressung und prüfen deshalb verschiedene Möglichkeiten für die zukünftige Klärschlammmentsorgung.

Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

Zu Pkt. 5.2 Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel

Stellungnahme:

5.2.1 Der Grundschule Oelixdorf stehen jährlich 5.400,00 € für Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung.

Die Gemeinde wird den Haushaltsansatz für Lern- und Lehrmittel ab dem Haushaltsjahr 2017 der Schülerzahl entsprechend anpassen und in regelmäßigen Zeitabständen auf seine Angemessenheit hin überprüfen.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, die Einnahmen der Elternbeiträge transparenter zu gestalten. Die Beschaffung von Lernmitteln, die nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen, ist spitz abzurechnen. Die Schulen erhalten einen entsprechenden Hinweis. Die Elternbeiträge sind auf dem vorgesehenen Ertragskonto unter Angabe der Klasse und des Einzahlungsgrundes einzunehmen.

5.2.2 Das Gemeindeprüfungsamt berichtet, dass in einem erheblichen Umfang auch Kopien als Arbeitsblätter verschiedenster Art genutzt werden. Es wird vorgeschlagen, für diese Kopien in der Regel Kostenbeiträge von den Eltern zu verlangen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Einigkeit darüber, dass auch in Zukunft keine Kopierkostenerstattung von den Eltern verlangt werden soll.

5.2.3 Zum Teil wurden Fortbildungen, Tagesausflüge und Reisekosten für die Lehrer und Lehrerinnen aus den Mitteln des Schulträgers bestritten. Die Schulen erhielten hierzu nochmals eine Information, dass diese Kosten beim Land als Dienstherr einzureichen sind. Es wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet, dass diese Kosten nicht mehr vom Schulträger übernommen werden.

Die übrigen Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6.2.2 Sachbearbeitung aus einer Hand

Stellungnahme:

Zukünftig erfolgt die Sachbearbeitung zur Gebührenkalkulation und zur Ermittlung der Zuführungen/Entnahmen beim Sonderposten Gebührenaussgleich durch eine Person.

Zu Pkt. 6.2.3 Kosten der SÜVO

Stellungnahme:

Die SÜVO Kosten werden im SW-Bereich vorerst auf 10 Jahre und im NW-Bereich auf 20 Jahre verteilt. Diese Verteilung wurde der Gemeindevertretung mit der Gebührenkalkulation vorgelegt und durch Beschluss der Gebührenkalkulation ebenfalls durch die Gemeindevertretung beschlossen. Sollte bei einer Nachkalkulation eine Überdeckung festgestellt werden, behält man sich vor, die noch offenen SÜVO-Kosten aufzulösen. Im Interesse des Gebührenzahlers sollen damit Gebührensprünge vermieden werden.

Zu Pkt. 6.2.5: Kalkulatorische Zinsen

Stellungnahme:

Eine schriftliche Ermittlung des Zinssatzes wird vorgenommen und in die Unterlagen eingepflegt. Kalkulatorische Zinsen werden zukünftig im Teilergebnisplan dargestellt. Die weiteren Ausführungen des GPA werden in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.6: Zuführungen/Entnahmen aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.7: Verhältnis zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

Stellungnahme:

Die Kalkulationen werden noch einmal überprüft. Eine prozentuale Festlegung des Verhältnisses zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erscheint der Gemeinde jedoch als willkürlich festgelegtes Aufteilungsverhältnis. Sollte man die Niederschlagswassergebühr so bemessen können, bräuchte man keine Kalkulation aufzustellen. Benutzungsgebühren sollen die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Es wird davon ausgegangen, dass der vom GPA genannten Beispielsberechnung ein komplett neu gebautes Kanalnetz zugrunde lag, aber nicht ein bereits seit Jahrzehnten genutztes, zum Teil erneuertes Kanalnetz.

Zu Pkt. 6.2.8 Umgang mit dem Kalkulationsergebnis

Stellungnahme:

Zukünftig werden keine Varianten der Gebührenkalkulation aufgestellt, wenn sie keinen betriebswirtschaftlichen Hintergrund haben.

Zu Pkt. 6.2.9 Einzelne Feststellungen

Die Berechnungen über die Ermittlung der Zuführung beim Sonderposten Gebührenaussgleich für 2012 und 2013 ergaben Überschüsse für Schmutzwasser für 2012 in Höhe von 49.671,59 € und für 2013 in Höhe von 46.103,10 € sowie für Niederschlagswasser für 2012 in Höhe von 7.747,72 € und für 2013 in Höhe von 17.000,41 €. Da der Jahresabschluss 2015 bereits abgeschlossen ist, werden die Zuführungen an die Sonderposten Gebührenaussgleich im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 nachgeholt. In den Gebührenkalkulationen für 2017 werden diese Beträge ebenfalls entsprechend berücksichtigt.

Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis

Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

Zu Pkt. 7.5 Energieausweise/Rauchwarnmelder

Stellungnahme:

Die Rauchwarnmelder wurden bereits in den Mietwohnungen installiert. Die Energieausweise liegen zur Vorlage gegenüber den Mietern bereit.

Zu Pkt. 7.6 Anpassung an die ortsübliche Pacht/ortsüblichen Erbbauzins

Stellungnahme:

In der Gemeinde Oelixdorf gibt es nur einen Erbbauberechtigten. Diesem wird in nächster Zukunft der Kauf des Grundstückes angeboten werden.

Die Amtsverwaltung wird überprüfen, ob und in welcher Höhe der Erbbauzins gem. Erbbauvertragsvertrag angepasst werden kann und dies den Gremien vorlegen.

Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise

Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-

Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tarifreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigefügt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.
- 7.

Dem Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Zu Pkt. 7: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Herr Bürgermeister Heuberger stellt den Sachverhalt dar und bezieht sich dabei auf die Beschlussvorlage und die zurückliegende Behandlung im Finanzausschuss. Herr Gosau ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters. Weiterer Klärungsbedarf schließt sich nicht an. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gegenüber dem Finanzamt Itzehoe die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz zur Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Zu Pkt. 8: Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf

Herr Bürgermeister Heuberger fasst den Sachverhalt kurz zusammen und berichtet von den Gesprächen mit der Wehrführung. Die Höchstbeträge, die die Kameradschaftskasse betreffen, sind einvernehmlich mit der Wehrführung entwickelt worden. Die Angelegenheit wurde ausführlich im Finanzausschuss behandelt. Bei dem Satzungstext handelt es sich um eine Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein von der nur aus besonderem Grund mit Genehmigung des Innenministers abgewichen werden darf. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die nachfolgende Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11
Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

Bürgermeister

Zu Pkt. 9: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Herr Bürgermeister Heuberger erläutert den Sachverhalt und berichtet von den ausführlichen Beratungen im vergangenen Finanzausschuss. Herr Gosau ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters. Herr Broocks merkt erneut an, dass er den Verwaltungsaufwand zu den erwarteten Einnahmen in keinem Verhältnis zueinander stehen sieht. Hierzu wird nochmals auf die Ausführungen des Amtskämmerers, Herrn Hatje, in der vergangenen Finanzausschusssitzung verwiesen. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erlassen:

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oelixdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung mit Koch- und Sanitärbereich, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt oder nicht genutzt wird.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Steuerfreiheit

Zweitwohnungen sind steuerfrei,

- a) wenn sie von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- b) wenn sie in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,
- c) wenn sie Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen, auch Schüler und Studenten, bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
- d) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern),

- e) wenn sie vom verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Inhaber der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmietsen, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Der Hochrechnungsfaktor wird auf den Stand Juni 2015 mit 519 v. H. festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Oelixdorf innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht hat sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer der Zweitwohnung.

§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) Die Angaben des Steuerpflichtigen und des Eigentümers sind auf Anforderung durch die Gemeinde mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die beteiligten Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzerinnen / Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

Der Bürgermeister

**Zu Pkt. 10: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Herr Bürgermeister Heuberger fasst den Sachverhalt zusammen und erläutert die Notwendigkeit der Satzungsänderung. Im Wesentlichen erfolgt eine Anpassung des Satzungstexts an geltendes Landesrecht. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

**SATZUNG DER GEMEINDE OELIXDORF
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER
(HUNDESTEUERSATZUNG)**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

**§ 2
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 90,-- €.
- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	600,-- €.
----------------	-----------
- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ be-

sitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.
 5. Hunden, die an Bord eines in Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.
 6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Bei Vorliegen eines gültigen Hundeführerscheines des Berufsverbandes der Hundeerzehler/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) oder des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH), bezogen auf Halter und Hund, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Kennzeichnung

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11 Meldepflicht und Datenverarbeitung

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierchutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.

- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 29.10.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

- Bürgermeister -

Zu Pkt. 11: Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oelixdorf

Herr Bürgermeister Heuberger berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt aus der vergangenen Finanzausschusssitzung. Die Abwassergebühr aber auch die Regenwassergebühr wird im kommenden Jahr auf 1,80 € und 0,67 € herabgesetzt werden. Ursächlich hierfür ist, dass bislang kaum Kosten für die SüVO angefallen sind. Dies wird sich in den kommenden Jahren sehr wahrscheinlich ändern. Weiterer Klärungsbedarf schließt sich nicht an. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die vorgelegte Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Kalkulation entsprechend wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oelixdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 8.12.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 21 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 23 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung
die Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung

1,80 € je m³,
0,67 € je m² über-
bauter und befestig-
ter Grundstücksflä-
che.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

- Der Bürgermeister -

Zu Pkt. 12: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Herr Bürgermeister Heuberger berichtet zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Er bezieht sich dabei auf die Beschlussvorlage der Amtsverwaltung. Herr Gosau ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 15 bis 17 und 19 bis 21) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der Ifd. Nr. 18 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Zu Pkt. 13: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Herr Bürgermeister Heuberger verweist auf die soeben verteilte Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017. Die zusätzlichen Positionen betreffen die Bauleitplanung „Wriethen“. Herr Heuberger hält die angesetzten Kosten i. H. v. 35.000 € für die Herrichtung der notwendigen Entwässerungsmulde für zu hoch angesetzt. Hierzu schließt sich eine rege Diskussion an. Man einigt sich darauf, dass es unschädlich ist, den Betrag in dieser Höhe einzuplanen. Eine Kürzung soll nicht erfolgen.

Herr Heuberger erläutert zudem die Änderungen im Stellenplan und verweist an dieser Stelle auch auf die Beratungen im vergangenen Finanzausschuss. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan nebst Haushaltssatzung und Stellenplan unter Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen in der Ergänzungsliste.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür

Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 Gemeinde Oelixdorf						
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2016						
Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz lt. HH-Plan	Neuer Ansatz	Differenz		Erläuterung
	Ertrag Ergebnishaushalt					
51100.4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.400	6.100	2.700		Zusätzl. Erstattungen im Rahmen B-Plan-Änderung Nr. 9
		Summe Veränderungen			2.700	
	Aufwand Ergebnishaushalt					
51100.5431000	Geschäftsausgaben Bauleitpl.	5.200	9.200	4.000		Einplanung von folgenden zusätzl. Kosten im Zusammenhang B-Plan 9-Änderung: - Ausgleichzahlungen an Öko-Konto = 4.000 €
		Summe Veränderungen			4.000	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
61200.3217310/ 61200.6927310	Kredite Kreditmarkt	155.700	190.700	35.000		Erhöhung Kreditaufnahme wg. Mehrausgaben Investitionen
		Summe Veränderungen			35.000	
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
53802.0902000/ 53802.7852000	Auszahlungen aus Tiefbaumaßn.	0	35.000	35.000		Kosten für Herstellung neuer Mulde und Maßnahmen am Regenrückhaltebecken im Zusammenhang mit B-Plan-Änderung Nr. 9
		Summe Veränderungen			35.000	

Haushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.207.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.508.800	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-300.900	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.149.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.329.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	255.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	318.700	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 190.700 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 3,53 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 3.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Erträge und Aufwendungen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen des Teilplanes zum Produkt 12600 – Freiwillige Feuerwehr werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig:

Kto. 12600.5251000 – Haltung von Fahrzeugen
Kto. 12600.5261000 – Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände
Kto. 12600.5262000 – Aus- und Fortbildung, Umschulung
Kto. 12600.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
Kto. 12600.5431000 - Geschäftsaufwendungen

Die Erträge und Aufwendungen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Oelixdorf,

Bürgermeister

Zu Pkt. 14 Mitteilungen und Anfragen

14.1

Herr Pulmer spricht das Informationsblatt der CDU an, was in den vergangenen Tagen verteilt an alle Oelixdorfer Haushalte verteilt wurde. Dass die SPD Oelixdorf in Sachen Windenergie im Widerspruch zur Landesregierung steht ist in diesem Heft falsch dargestellt worden. Die SPD-Fraktion Oelixdorf hat es zudem nicht abgelehnt, die Bürger in Sachen Windenergie entscheiden zu lassen. Herr Pulmer moniert grundsätzlich das Verhalten der CDU. Das Gebot einer sachlichen Zusammenarbeit scheint weniger Beachtung zu finden. Aus seiner Sicht handelt es sich nicht um ein Informationsblatt sondern eher um ein Wahlkampfpapier der CDU.

14.2

Herr Gosau erkundigt sich nach einer Nutzung der Sporthalle durch eine Tanzgruppe. Diese Gruppe schließt in § 4 ihrer Satzung eine Haftung durch seine Mitglieder aus. Herr Gosau kann die Nutzung der Sporthalle durch diese Gruppe unter diesen Voraussetzungen nicht gutheißen.

Herr Pulmer regt an, sich bei einer Vermietung der Sporthalle eine verantwortliche Person benennen zu lassen, die im Schadenfall herangezogen werden kann.

14.3

Herr Gripp regt an, die Halteverbotsschilder in Höhe der Einfahrt zu Klaus Stoldt in der Oberstraße zu entfernen. Diese sind seiner Ansicht nach aktuell nicht mehr erforderlich. Herr Heuberger wird sich darum kümmern und mit Herrn Stoldt sprechen.

14.4

Herr Gohr regt einen Versand von Hundekotbeuteln mit dem nächsten Steuerbescheid an. Herr Heuberger favorisiert im Gegenzug das Aufstellen von Beutel-Spendern in der Gemeinde. Hierzu wird es eine Beratung im Fachausschuss geben. Herr LVB Peglow erläutert kurz das künftige Verfahren der ePost, das künftig bei dem Versand der Steuerbescheide genutzt werden wird. Ein Versand von Hundekotbeuteln zusammen mit dem Steuerbescheid ist nicht zielführend.

14.5

Herr Bertermann regt die Durchführung einer Rattenbekämpfung in Oelixdorf an.

Vor dem Aufruf der Tagesordnungspunkte 15 und 16 stellt Bürgermeister Heuberger die **Nicht-Öffentlichkeit** her und bittet alle erschienenen Einwohner, den Sitzungsraum zu verlassen.

